

# **SATZUNG**

**der Gemeinde Grafschaft  
über die Festlegung der Zahl der notwendigen  
Stellplätze und  
über die Festlegung der Höhe  
des Geldbetrages für die  
Ablösung der Stellplatzpflicht  
vom  
18.02.2016**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der geltenden Fassung , und des § 47 und § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

Ist dem Bauherrn die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann er, wenn die Gemeinde zustimmt, seine Stellplatzpflicht auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllen. Der Geldbetrag darf 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen. Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle, möglichst im gleichen Ortsbezirk, zu verwenden. Die Umsetzung erfolgt durch den Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages.

## **§ 2**

- (1) Die Ablösung der Stellplatzpflicht ist innerhalb des gesamten Gemeindegebietes zulässig.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung der Stellplatzverpflichtung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.
- (4) Mit Zahlung der Ablösesumme gilt die Pflicht zur Anlage der notwendigen Stellplätze als erfüllt. Die Ablösesumme wird fällig mit Baubeginn (Baubeginnsanzeige), spätestens jedoch ein Jahr nach Erteilung der Baugenehmigung.
- (5) Die Ablösesumme ist bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages durch Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft auf erstes Anfordern, die den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, der Anfechtung und der Aufrechnung gemäß §§ 770 und 771 BGB enthalten muss, zu sichern.

## **§ 3**

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Übersicht auf Seite 3, dieser Satzung. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (Min.BI. 2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung: das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

## **§ 4**

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird unter Zugrundelegung eines Vmhundertsatzes von 60 der durchschnittlichen Herstellungskosten der öffentlichen Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbes auf 2.400,00 € festgelegt.

## § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Graftschaff über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht vom 20.06.2001 außer Kraft.

Graftschaff, den 18.02.2016  
Gemeinde Graftschaff

Juchem  
Bürgermeister

### Übersicht zu § 3 :

#### **Wohngebäude , Zahl der Stellplätze (Stpl.)**

Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte Mit Einliegerwohnung		2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl.
Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 60m <sup>2</sup> bis 120 m <sup>2</sup> über 120 m <sup>2</sup>	1 Stpl. 1,5 Stpl. 2,0 Stpl.